

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Fachbereich Service, Sicherheit und Ordnung

FD 14 - Aufsichts- und Ordnungswesen



**Sie möchten sich als
Bewachungsunternehmer selbstständig
machen ?**

Was ist zu beachten ?

Sie benötigen eine Erlaubnis !

Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus ?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, wer Leben oder Eigentum von Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht. Bewachung im Sinne des § 34 a Gewerbeordnung (GewO) ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen gerichtete Tätigkeit sowohl des Bewachungsunternehmens als auch seiner Beschäftigten. Bewachung setzt ein aktives Handeln voraus, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Der Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf. Es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Die Abgrenzung zwischen Bewachung und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines Detektivs besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit ist Beobachtung, Ermittlung und Materialbeschaffung.

Wie und wo stelle ich den Antrag ?

Damit über den Antrag entschieden werden kann, sind uns folgende Unterlagen vorzulegen bzw. zur Vorlage bei unserer Behörde zu beantragen:

1. Gültiger **Personalausweis** bzw. **Reisepass** ggf. mit der ausländerrechtlichen Erlaubnis zur selbstständigen Erwerbstätigkeit (Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung).
2. **Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis** des Amtsgerichts gemäß § 915 Zivilprozessordnung (ZPO) und beim Insolvenzgericht. Nähere Informationen unter www.vollstreckungsportal.de.
3. **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes.
4. **Unterrichtungsnachweis** einer Industrie- und Handelskammer gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO oder ein nach § 5 Bewachungsverordnung (BewachV) anerkannter anderer Nachweis

bzw.

Sachkundenachweis einer Industrie- und Handelskammer gemäß § 34 a Satz 6 GewO, sofern die dort genannten Bewachungstätigkeiten ausgeübt werden sollen (Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum, Schutz vor Ladendieben, Bewachung im Eingangsbereich von gastgewerblichen Diskotheken).

5. **Bestätigung Ihrer Versicherung**, dass alle Bewachungstätigkeiten, für die Sie eine Erlaubnis beantragen, eine **Haftpflichtversicherung** gemäß den Bestimmungen des § 6 BewachV besteht. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis:

- | | |
|---|-------------|
| • für Personenschäden | 1.000.000 € |
| • für Sachschäden | 250.000 € |
| • für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15.000 € |
| • für reine Vermögensschäden | 12.500 € |

6. Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entspre-

chender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen. Ist die Gesellschaft in Gründung, ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages vorzulegen.

Die vorgenannten Unterlagen müssen für den Antragsteller sowie für jede weitere mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person vorgelegt werden. Bei juristischen Personen (GmbH, AG) sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) beizubringen.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für **jeden** geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a GewO ist eine Gebühr zu entrichten. Der vom Hessischen Ordnungsgeber vorgegebene **Gebührenrahmen** liegt zwischen 306 € und 1.734 €.

Was müssen Sie noch wissen ?

Die Erlaubnis nach § 34 a GewO ist nicht zu verwechseln mit der Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich Sie die gewerbliche Niederlassung begründen. Die Gewerbeanmeldung muss unabhängig davon vorgenommen werden.

Inhaber der Erlaubnis muss sein, wer im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften als Gewerbetreibender anzusehen ist. Dies ist, wer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung persönlich und sachlich unabhängig ein Gewerbe betreibt. Wer also das betriebsnotwendige Kapital bereitstellt, das Unternehmerrisiko trägt, Personal einzustellen befugt ist, Arbeitsanweisungen erteilt, nicht weisungsgebunden ist, selbst entscheiden kann wie er z.B. Werbung betreibt usw., ist Gewerbetreibender.

Die Erlaubnis nach § 34 a der GewO gilt grundsätzlich **bundesweit** und **lebenslang**. Sie kann jedoch zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn es dem Gewerbetreibenden an der gewerberechtlich erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt.

Wer ist zuständig ?

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen
FD 14 - Aufsichts- und Ordnungswesen
Sachgebiet Gewerbewesen
Bachweg 9, Zimmer 006
35398 Gießen
Ihr Ansprechpartner:
Herr Markus Dörr
Markus.Doerr@lkgi.de
Telefon: 0641/9390-2243, Telefax: 0641/9390-2239

Hier erhalten Sie das Antragsformular und weitere Auskünfte.